

## Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes - Zulage für Soldaten und Beamte in fliegerischer Verwendung - (VwV zu Vbm Nr. 6 BBesO A/B)

### [Zurück zur Teilliste Bundesministerium der Verteidigung](#)

Hinweis:

Die folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift wird im Geschäftsbereich des BMVg zusätzlich als Abschnitt 6 der Zentralen Dienstvorschrift des BMVg A-1454/1 „Stellen- und Erschwerniszulagen,“ bekannt gegeben. Hieraus folgt die Gliederung ab Nummer 6.

### **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes – Zulage für Soldaten und Beamte in fliegerischer Verwendung –**

Nach Nummer 6 Absatz 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822) geändert worden ist, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen.

#### **6.1. Rechtliche Grundlagen**

**6001.** Die Ansprüche auf diese Zulage richten sich nach folgenden Rechtsvorschriften:

- a) § 42 Absatz 3 BBesG,
- b) Nummer 6 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B BBesG sowie
- c) Anlage IX BBesG (Beträge).

Im Übrigen gilt die vom BMI erlassene Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BBesG (BBesGVwV).

**6002.** Vbm Nr. 6 begründet vier verschiedene Ansprüche:

- a) Gewährung der Stellenzulage bei fliegerischer Verwendung gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 1;
- b) Weitergewährung der Stellenzulage nach dem Ende der fliegerischen Verwendung gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 2;
- c) Gewährung eines Unterschiedsbetrags bei Wechsel der fliegerischen Verwendung gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 3 und
- d) Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulage gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 4.

#### **6.2. Fliegerische Verwendungen**

##### **6.2.1 Allgemeine Voraussetzungen**

**6003.** Zulageberechtigt sind Soldatinnen, Soldaten, Beamtinnen und Beamte in Besoldungsgruppen der Bundesbesoldungsordnung A als

- a) Luftfahrzeugführerinnen oder Luftfahrzeugführer **mit der Erlaubnis** zum Führen von ein- oder zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen **oder** als Waffensystemoffiziere **mit der Erlaubnis** zum Einsatz auf zweisitzigen strahlgetriebenen Kampf- oder Schulflugzeugen,
- b) Luftfahrzeugführerinnen oder Luftfahrzeugführer **mit der Erlaubnis** zum Führen von sonstigen Strahlflugzeugen oder von sonstigen Luftfahrzeugen oder als Luftfahrzeugoperationsoffiziere,
- c) Steuerungspersonal **mit der Erlaubnis** und Berechtigung zum Führen und Bedienen unbemannter Luftfahrtgeräte, die nach Instrumentenflugregeln geführt und bedient werden müssen oder
- d) sonstige ständige Luftfahrzeugbesatzungsangehörige,

wenn sie entsprechend der für die Verwendung erforderlichen Erlaubnis und gegebenenfalls zusätzlicher Berechtigungen verwendet werden; siehe dazu die Zentralvorschriften des BMVg A1-271/4-8901 VS-NfD „Lizensierung von Personal bemannter Luftfahrzeuge“ und A1-271/5-8901 VS-NfD „Prüfungen des Personals bemannter und unbemannter Luftfahrzeuge“.

**6004.** Die Stellenzulage erhöht sich für Soldatinnen und Soldaten in der Verwendung als Kommandantin oder Kommandant gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 1 Satz 2. Diese Regelung ist gesetzlich bis Ende des Jahres 2019 befristet.

**6005.** Die fliegerische Verwendung muss durch Personalverfügung (Versetzung, Abordnung, Kommandierung, Dienstpostenwechsel) übertragen worden sein und als Hauptaufgabe selbstständig und eigenverantwortlich wahrgenommen werden.

**6006.** Ab welchem Zeitpunkt (z. B. nach welchem Ausbildungsabschnitt) die Voraussetzungen für eine zulageberechtigende Verwendung auf einem bestimmten Luftfahrzeugmuster erfüllt sind und bei welchen Organisationseinheiten zulageberechtigende Verwendungen wahrzunehmen sind, richtet sich nach der Zentralen Dienstvorschrift A-1454/2 „Besondere Voraussetzungen zur Gewährung von Zulagen im fliegerischen Dienst“ sowie ggf. ergänzenden Weisungen der Abteilung Ausrüstung (A) des BMVg sowie der Kommandos der militärischen Organisationsbereiche.

**6007.** Die Stellenzulage steht auch bei einer entsprechenden Verwendung auf Luftfahrzeugen oder mit Luftfahrtgeräten anderer Nationen oder anderer Halter zu.

### **6.2.2 Beginn und Unterbrechung des Anspruchs**

**6008.** Sind die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt, entsteht der Anspruch mit dem Tag, an dem die zulageberechtigende Tätigkeit tatsächlich begonnen wird.

**6009.** In bestimmten Fällen wird der zustehende Betrag weitergewährt, so lange die Tätigkeit zeitweilig nicht ausgeübt wird, aber die übertragene Verwendung (im Regelfall der Dienstposten) unverändert bleibt.

**Zusätzlich** sind für den fliegerischen Dienst folgende Besonderheiten zu beachten:

- a) **Erkrankung und Heilkur:**  
Dazu gehören auch Zeiten, in denen aufgrund der ärztlichen Feststellung „vorübergehend nicht wehrfliegerverwendungsfähig“ oder wegen sonstiger gesundheitlich bedingter Einschränkungen die Teilnahme am Flugdienst „vorübergehend nicht zugelassen“ ist.
- b) **Fort- oder Weiterbildung:**  
Auch der dienstlich notwendige Erwerb einer weiteren fliegerischen Berechtigung gehört zur Fortbildung.
- c) **Mutterschutzzeiten:**
  - Die Zulage wird auch weitergewährt, wenn die Erlaubnis oder Berechtigung ungültig wird, weil wegen des Beschäftigungsverbots keine Möglichkeit besteht, die Anforderungen zu erfüllen. In diesem Fall wird die Zulage außerdem weitergewährt, so lange die Beamtin oder Soldatin nach dem Beschäftigungsverbot an einer Nachschulung teilnimmt, um die Erlaubnis oder Berechtigung zu erneuern.
  - Die Zeiten der Beschäftigungsverbote (mit Weitergewährungsanspruch) werden bei der Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit der Zulage als Bezugszeiten berücksichtigt. Während einer Elternzeit, die sich an das Beschäftigungsverbot nach der Entbindung anschließt, steht die Zulage nicht mehr zu.

### **6.2.3 Ende des Anspruchs**

**6010.** Im Regelfall (Ausnahmen siehe oben) ist die Zahlung mit Ablauf des Tages einzustellen, an dem die zulageberechtigende Tätigkeit zuletzt ausgeübt wird oder die Verwendung endet.

**Zusätzlich** sind für den fliegerischen Dienst folgende Besonderheiten zu beachten:

- a) Im Fall einer **vor aussichtlich dauerhaft** fehlenden gesundheitlichen Eignung ist die Zahlung mit Ablauf des Tages einzustellen, an dem die ärztliche Entscheidung „nicht wehrfliegerverwendungsfähig“ bekannt gegeben wird. Wird die Wehrfliegerverwendungsfähigkeit später wieder hergestellt, ist zu prüfen, ob die Unterbrechungszeit rückwirkend als Erkrankung gewertet und die Zulage nachgezahlt werden kann (siehe BBesGVwV Randnummer 42.3.10).
- b) Die Zahlung ist auch einzustellen bei Ungültigkeit, Einziehung oder bestandskräftigem Entzug einer für die Verwendung erforderlichen Erlaubnis oder Berechtigung sowie bei Flugverbot oder einer vergleichbaren dienstlichen Weisung (z. B. Anordnung des Ruhens oder Widerrufs einer Erlaubnis oder Berechtigung).

**6011.** Wird bei gleich bleibender Verwendung ein Amt einer höheren Besoldungsgruppe als A 16 übertragen, so ist die Zahlung der Zulage mit dem Wirksamwerden der Planstelleneinweisung einzustellen. Für den anschließenden Zeitraum bis zum Ende der Verwendung steht die Zulage gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 1 nicht mehr zu. Nach dem Ende der Verwendung kann jedoch ein Weitergewährungsanspruch gemäß Vbm Nummer 6 Absatz 2 bestehen.

## **6.3. Weitergewährung der Zulage nach Ende der fliegerischen Verwendung**

### **6.3.1 Grundlagen**

**6012.** Die zuletzt gewährte Stellenzulage wird nach dem Ende der fliegerischen Verwendung, auch über die Besoldungsgruppe A 16 hinaus, für insgesamt fünf Jahre (bei Inübnunghaltung bis zu insgesamt acht Jahren) **nach diesem Abschnitt** in voller Höhe

weitergewährt, danach in Höhe von **50 Prozent**. Unterbrechungen wie z. B. Krankheit, Urlaub, Lehrgang oder Zeiten eines Urlaubs unter Wegfall der Bezüge verlängern die Dauer der Weitergewährung nicht.

Der Erhöhungsbetrag gemäß Vbm Nummer 6 Absatz 1 Satz 2 wird nicht weitergewährt.

**6013.** Die Weitergewährung steht zu, wenn die fliegerische Verwendung

- a) nach insgesamt mindestens fünf Jahren endet (siehe Abschnitt **6.3.2**) oder
- b) aus den in Vbm Nummer 6 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 genannten, besonderen Gründen schon vorzeitig endet (siehe Abschnitt **6.3.3**).

**6014.** Die Weitergewährungszeit beginnt mit dem Tag nach dem Ende der fliegerischen Verwendung, durch die der Anspruch auf diese Weitergewährung entstanden ist (Berechnungsbeispiel siehe Tabelle 1 und Tabelle 2).

**6015.** Der Erhöhungsbetrag gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 1 Satz 2 (Kommandantinnen und Kommandanten) wird nicht weitergewährt. Dieser Anspruch endet mit der entsprechenden Verwendung. Die für die Bezügezahlung zuständige Stelle entscheidet von Amts wegen, ob eine Ausgleichszulage gemäß § 13 BBesG zusteht.

#### **Beispiel:**

Wer als Kommandantin oder Kommandant eingesetzt war und nach insgesamt mehr als fünf Jahren aus der fliegerischen Verwendung ausscheidet, kann zwei Ansprüche nebeneinander erworben haben: Für den

- Grundbetrag der Stellenzulage die **Weitergewährung** gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 2 sowie
- Erhöhungsbetrag die **Ausgleichszulage** gemäß § 13 BBesG.

#### **6.3.2 Weitergewährung nach mindestens fünfjähriger fliegerischer Verwendung**

**6016.** Die Verwendungen von insgesamt mindestens fünf Jahren gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 (Voraussetzung für die Weitergewährung) müssen nicht ununterbrochen und auch nicht gleichartig sein. Es muss sich aber um Verwendungen mit Anspruch auf die Stellenzulage nach Vbm Nr. 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 3 oder 4 oder um vergleichbare Verwendungen in der früheren Nationalen Volksarmee handeln. Andere Tätigkeiten im fliegerischen Dienst (z. B. als zusätzliche Luftfahrzeugbesatzungsangehörige) sind nicht anrechenbar. Auch die Inübunghaltung (z. B. Ableistung von Flugstunden) zählt nicht mit.

**6017.** Die Unterbrechungszeiten gemäß Randnummer 42.3.10 der BBesGVwV gelten als Verwendung und zählen daher auch zum Erreichen des Fünfjahreszeitraums mit.

**6018.** Wer bereits einen Weitergewährungsanspruch erworben hat und erneut fliegerisch verwendet wird, erhält die Zulage für die neue Verwendung sowie gegebenenfalls einen Unterschiedsbetrag gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 3. Die Weitergewährung aus der vorherigen Verwendung ruht. Sie wird nach Ende der erneuten Verwendung fortgesetzt, soweit noch ein Restanspruch besteht; Näheres siehe Abschnitt **6.4**.

**6019.** Weitergewährungsansprüche im Sinne von Vbm Nr. 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 können im Verlauf der Dienstzeit mehrmals neu erworben werden. In diesem Fall erlöschen eventuelle Restansprüche aus vorherigen Verwendungen, da das Gesetz nur die Weitergewährung der zuletzt gewährten Zulage zulässt; zur Höhe des Anspruchs siehe Nr. **6035**.

#### **6.3.3 Weitergewährung nach vorzeitigem Ende der fliegerischen Verwendung**

**6020.** Die Weitergewährung für fünf Jahre gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 ist an keine Mindest-Verwendungszeit gebunden. Der Anspruch entsteht jedoch nur, wenn bei einer Verwendung nach Vbm Nr. 6 Absatz 1 ein **Dienstunfall im Flugdienst** oder eine durch die Besonderheiten dieser Verwendung bedingte gesundheitliche Schädigung eingetreten und dadurch eine weitere Verwendung nach Vbm Nr. 6 Absatz 1 ausgeschlossen ist.

**6021.** Zum **Flugdienst** in diesem Sinne gehören

- d) Tätigkeiten, die gemäß § 1 der Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) als Flugdienst oder als zum Flugdienst gehörend bezeichnet werden sowie Tätigkeiten am oder im Luftfahrzeug, die mit der Vor- oder Nachbereitung des Flugdienstes oder der Durchführung eines Start-, Roll- oder Flugauftrags in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

**6022.** Die Anerkennung als Dienstunfall im Flugdienst setzt bei Soldatinnen und Soldaten voraus, dass ein Dienstunfall im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 1 SVG oder ein während der Ausübung des Wehrdienstes erlittener Unfall im Sinne der zweiten Alternative des § 81 Absatz 1 SVG vorliegt. Eine durch die Besonderheiten des Flugdienstes bedingte gesundheitliche Schädigung kommt bei diesem Personenkreis nur in Betracht, wenn es sich um eine gesundheitliche Schädigung durch diese Wehrdienstverrichtung im Sinne der ersten Alternative des § 81 Absatz 1 SVG handelt. Zur näheren Prüfung der Umstände kann auf die Ergebnisse im Wehrdienstbeschädigungsverfahren zurückgegriffen werden.

**6023.** Die Anerkennung als Dienstunfall im Flugdienst setzt bei Beamtinnen und Beamten voraus, dass ein Dienstunfall im Sinne des § 31 Absatz 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) vorliegt. Über das Vorliegen einer durch die Besonderheiten

des Flugdienstes bedingten gesundheitlichen Schädigung ist im Einzelfall nach Einholung eines ärztlichen Gutachtens zu entscheiden.

**6024.** Spätestens bis zum Ende des Monats, der auf das Schadensereignis folgt, hat die nach Abschnitt **6.7.3** zuständige Stelle erstmals die Weitergewährung der Zulage zu prüfen. Falls zu diesem Zeitpunkt

- e) die Zulage nicht nach Abschnitt 6.3.2 oder 6.3.3 weitergewährt werden kann und noch nicht entschieden werden kann, ob die gesundheitliche Schädigung Folge eines Dienstunfalls im Flugdienst oder Folge der Besonderheiten des Flugdienstes ist,

so ist die Zulage mit einem schriftlichem Bescheid unter Rückforderungsvorbehalt weiter zu gewähren, wenn hinreichend sicher erscheint, dass die Voraussetzungen gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 2 Satz 1 vorliegen. Anhaltspunkte ergeben sich insbesondere aus dem Unfallvermerk oder der Unfallanzeige. Soweit erforderlich, ist der zuständige Fliegerarzt zu beteiligen.

Die Weitergewährung unter Rückforderungsvorbehalt ist zunächst auf das Ende des sechsten Monats, der auf den Eintritt des Schadensereignisses folgt, zu beschränken. Spätestens dann ist erneut zu entscheiden.

**6025.** Sind die Voraussetzungen nach Vbm Nr. 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 erfüllt, ist das Ende der fliegerischen Verwendung – gegebenenfalls rückwirkend – festzusetzen. Ab dem darauf folgenden Kalendertag beginnt die fünfjährige Weitergewährungszeit. Nr. 6018 gilt entsprechend; Restansprüche aus früheren Verwendungen erlöschen.

**6026.** Sind die Voraussetzungen nach Vbm Nr. 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nicht erfüllt, ist eine zu Unrecht weitergewährte Zulage zu entziehen.

**6027.** Die nach Abschnitt 6.7.3 zuständige Stelle hat zu allen Entscheidungen im Zusammenhang mit Vbm Nr. 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 jeweils einen schriftlichen Bescheid zu erteilen; die Änderungsmeldung ist zusätzlich abzugeben.

#### **6.3.4 Verlängerte Weitergewährung bei Inübunghaltung**

**6028.** Erhaltung des fliegerischen Könnens (Inübunghaltung) im Sinne der Zulagenvorschrift ist die besonders angeordnete dienstliche Verpflichtung, neben einer anderweitigen Verwendung zusätzlich die für den fliegerischen Dienst erforderlichen Erlaubnisse und Berechtigungen zu erhalten (Inübunghaltung). Wann eine solche Verpflichtung in Betracht kommt, wie sie angeordnet wird und wie sie zu erfüllen ist, richtet sich nach den Zentralvorschriften A1-271/4-8901 und A1-271/5-8901, der A-1454/2 sowie den ergänzenden Weisungen der Abteilung Führung Streitkräfte des BMVg und der Kommandos der zuständigen Organisationsbereiche.

**6029.** Tätigkeiten im Rahmen der Inübunghaltung (Ableistung von Flugstunden usw.) gelten nicht als fliegerische Verwendung. Sie werden daher auch nicht zum Erreichen des Fünfjahreszeitraums nach Vbm Nr. 6 Absatz 2 oder Absatz 4 angerechnet.

**6030.** Der Anspruch auf Weitergewährung der Zulage in voller Höhe verlängert sich um zwei Drittel des Verpflichtungszeitraums, höchstens aber um drei Jahre. Daraus ergibt sich:

- a) Der Anspruch kann sich nur **verlängern**, wenn er bzw. sie besteht. Wer schon nach weniger als fünf Jahren aus einer fliegerischen Verwendung ausscheidet und zur Inübunghaltung verpflichtet wird, hat keinen Weitergewährungsanspruch.
- b) Wer mehrmals einen Weitergewährungsanspruch erwirbt, kann auch mehrmals einen Verlängerungsanspruch erwerben, falls jeweils erneut die Inübunghaltung angeordnet wird.

Anderenfalls – ohne erneute Inübunghaltung – bilden die zwei Drittel der Verpflichtungszeit, **insgesamt höchstens drei Jahre**, die zeitliche Obergrenze (siehe das folgende Beispiel in Tabelle 2).

#### **6.4. Unterschiedsbetrag beim Wechsel in eine andere fliegerische Verwendung**

**6031.** Ein Unterschiedsbetrag steht zu, wenn der oder die Zulageberechtigte bereits einen Weitergewährungsanspruch erworben hat (also insgesamt mindestens fünf Jahre entsprechend verwendet worden ist) und danach eine andere fliegerische Verwendung übernimmt, für die eine geringere Stellenzulage nach Vbm Nr. 6 zusteht. Die Verwendungen müssen nicht unmittelbar aneinander anschließen.

**6032.** Ob die neue Fliegerstellenzulage geringer als die vorherige ist, richtet sich nach dem Betrag (volle Höhe oder **50 Prozent**), der zuletzt zugestanden hat. Dabei werden nur die Grundbeträge der bisherigen und der neuen Stellenzulage gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 3 oder 4 verglichen. Ein Erhöhungsbetrag, der gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 1 Satz 2 für die bisherige Verwendung zugestanden hat oder eine evtl. dafür gewährte Ausgleichszulage bleiben außer Ansatz. Ist der Grundbetrag der neuen Zulage gleich hoch oder höher, wird dieser gewährt.

**6033.** Durch den Unterschiedsbetrag nach Vbm Nr. 6 Absatz 3, der neben der (geringeren) Zulage für die neue fliegerische Verwendung gewährt wird, erreicht der oder die Berechtigte im Ergebnis denselben Betrag, der – ohne Verwendungswechsel – als Weitergewährung der früheren Stellenzulage gemäß Vbm Nr. 6 Absatz 2 zugestanden hätte. Nach dem Gesetzestext wird der Anspruch auf Weitergewährung damit **abgegolten**.